

GEG – Gebäude Energie Gesetz: Aktueller Stand der Planung, kompakt und übersichtlich zusammengefasst



Der GEG Fahrplan und die Auswirkungen

Das GEG wird mit der kommunalen Wärmeplanung verzahnt. Daraus resultieren Stichtage für das Inkrafttreten der 65% EE Pflicht für Gebäudebesitzer.

- Stichtag 01.01.24 für alle Neubauten
- Stichtag 30.06.26 für Gemeinden > 100 000 Einwohner
- Stichtag 30.06.28 für Gemeinden < 100 000 Einwohner



Die kommunale Wärmeplanung ist die Planung auf Gemeindeebene. Sie soll die Voraussetzungen für Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und die Wärmewende vor Ort schaffen. Das heißt, die vollständige Dekarbonisierung der Bereitstellung von Energie zum Zwecke der Heizwärme und Warmwasserbereitung bis spätestens zum Jahr 2045.

Dazu müssen die Kommunen einen Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen für ihre nachhaltige, sparsame, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung entwerfen und umsetzen, was wiederum Auswirkungen auf Ihr Geschäft hat.

Denn ab den Stichtagen greift die 65% EE Pflicht (Erneuerbare Energien). Damit wird vorgeschrieben, dass 65% der Energie zur Wärmebereitstellung in Gebäuden aus erneuerbaren Quellen kommen muss. Der Gebäudebesitzer kann die Technologie bzw. Kombinationen von Heiztechniken wählen, mit denen nach DIN-V 18599: 2018-09 die 65% EE Pflicht erfüllt wird.

Viessmann Systeme bieten vor dem Hintergrund des GEG und der EE Pflicht ein Höchstmaß an Zukunftssicherheit und Investitionsschutz.

Alle Heizungsanlagen, insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktobers 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden (§ 71 Abs. 12), müssen keinerlei weitere Auflagen erfüllen – weder jetzt noch in Zukunft.

Welche Auflagen für welches Heizsystem zu erfüllen sind

Öl-/Gas-Heizungen

bleiben weiterhin erlaubt. Änderungen treten im Zusammenhang mit kommunaler Wärmeplanung ein:

> 100.000 Einwohner bis 30.06.26

< 100.000 Einwohner bis 30.06.28

Dabei gilt: bis 2026/2028 eingebaute Geräte müssen zukünftig folgende EE Vorgaben erfüllen. Unsere Partner müssen ihre Endkunden beim Vertragsabschluss darauf hinweisen!

2029 → 15% EE

2035 → 30% EE

2040 → 60% EE

H2-100 ready Gasgeräte

können eingebaut werden, ohne 65% EE Vorgabe zu erfüllen, wenn das Gebäude in einem noch auszuweisenden, sogenannten "Wasserstoffnetzausbaubereich" liegt.

Bitte beachten: Die Viessmann Vitodens 3xx und 2xx Gas-Brennwertkessel werden ab 01.01.2024 das Prädikat "Future-Gas ready" erhalten.

Das bedeutet: Alle aktuell bekannten Auflagen (Biogas, H2, etc.) werden mit den Viessmann Vitodens Geräten erfüllt werden.

Hybridheizungen

können eingebaut werden, wenn der hybride Wärmeerzeuger (z.B. Wärmepumpe oder Biomassekessel) zum Gas-/ Ölkessel im bivalent parallelen Betrieb 30% und im bivalent alternativen Betrieb 40% der Heizlast bzw. der Leistung des Spitzenlastkessels erzeugt.

Wärmepumpen

können zur alleinigen Gebäudebeheizung ohne 65% EE Auflage eingebaut werden. Sie erfüllen zu 100% die EE Vorgabe.

Biomasseheizungen

bleiben im Neubau wie Bestand erlaubt und erfüllen das 65% EE Kriterium. Die aktuelle Auflage eines zusätzlichen EE Anteils entfällt ab 01.01.24. Holz-/ Pellet-Heizungen zur Gebäudebeheizung müssen automatisch beschickt werden und die Biomasse muss Nachhaltigkeits- sowie Qualitätsnormen erfüllen.

Solarthermische Anlagen

können verbaut werden, Voraussetzung: Solar Keymark Zertifizierung und CE-Kennzeichnung.

Stromdirektheizungen

sind zulässig, wenn das Gebäude 30% bis 45% des geltenden baulichen Wärmeschutzes unterschreitet. Stromdirektheizungen werden somit vorrangig im Neubau eingesetzt werden.

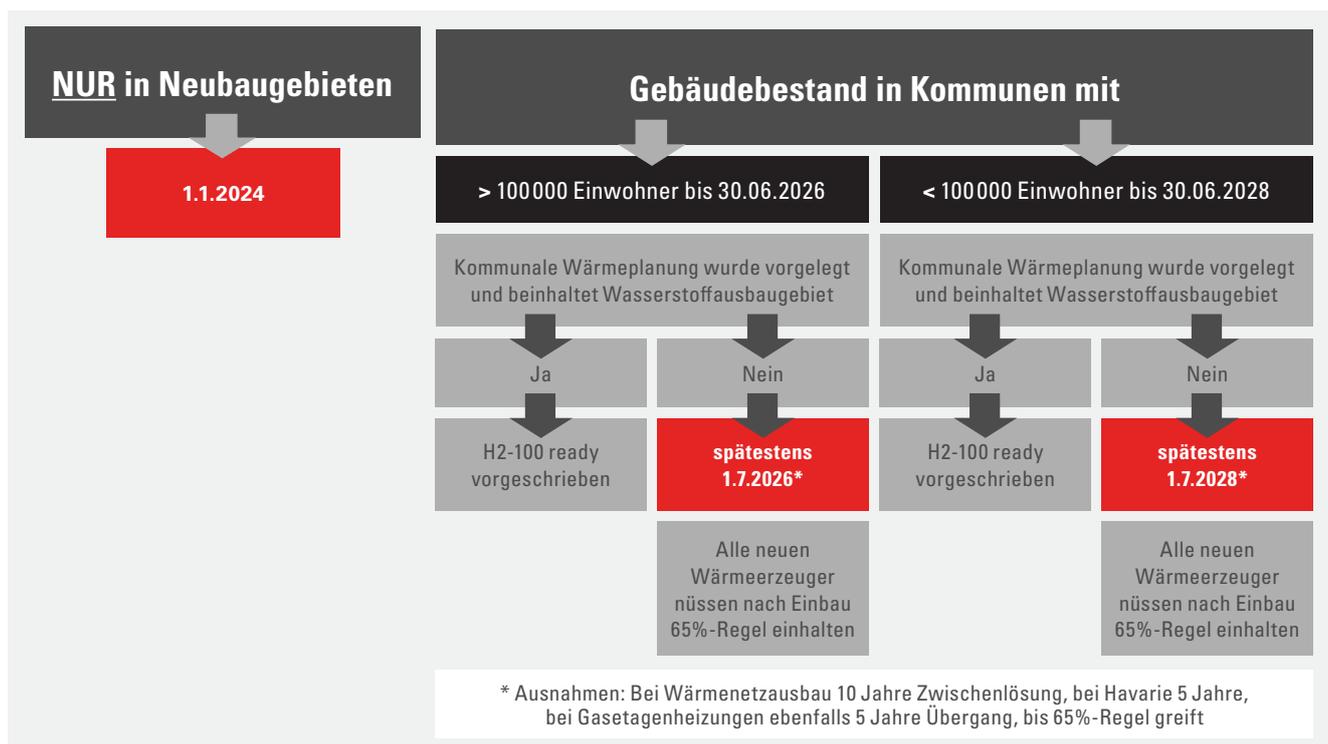
Wärmenetze

Hier ist der Betreiber für die Bereitstellung der EE-Wärme verantwortlich. Ein Wärmenetz ist Teil der kommunalen Wärmeplanung und wird in gesonderten Ausführungen gemäß GEG geregelt.

Wichtiger Hinweis:

Die geplanten Vorschriften sind hier zur Vereinfachung verkürzt wiedergegeben. Genaue Informationen erhalten Sie auf den Websites der zuständigen Bundesministerien, z.B. <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>

Im Überblick die 65% EE Vorgaben



Die wichtigsten Daten zur Einhaltung der 65% EE Vorgaben und welche Systeme wie z.B. Gasgeräte mit H2-100 ready Gasgeräte eingebaut werden können.

Was ändert sich bei den Förderungen?

Die neuen Förderkonzepte der Bundesregierung im Rahmen des BEG sind komplex. Unsere grundsätzliche Empfehlung lautet:

- **Aktuell gestellte Förderanträge bei der BAFA nicht stornieren**
- **Wärmepumpen-Auftrag beibehalten und Förderung sichern**

Überblick über die neuen BEG Fördermöglichkeiten 2024

30% Basisförderung

für Investitionskosten für alle GEG bzw. 65% EE konformen Heizungsanlagen in allen Wohn- und Nichtwohngebäuden.

20% Geschwindigkeits-Bonus

für Investitionskosten – bis 2028 die volle Summe, danach sinkt der Bonus alle zwei Jahre um jeweils 3%. Der Bonus dient als Anreiz zur schnellen Umrüstung alter Anlagen von selbstgenutztem Wohneigentum, das bei Antragstellung mindestens 20 Jahre alt ist.

30% Einkommensabhängiger Bonus

der Investitionskosten für Haushalte mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr.

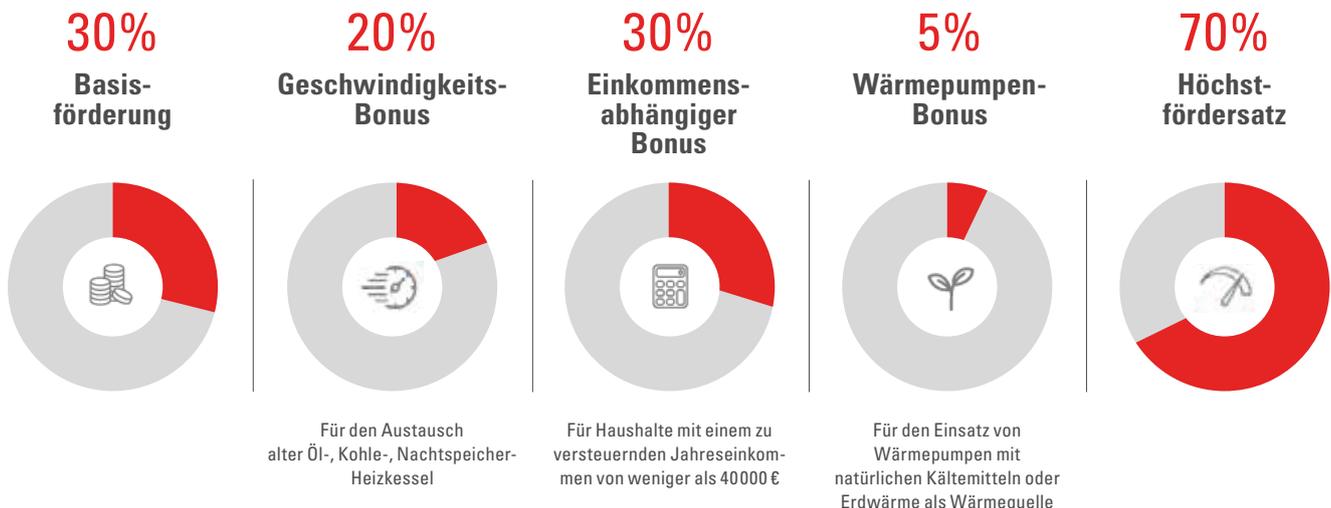
5% Wärmepumpen-Bonus

für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme.

70% Gesamtförderdeckel

wobei Grundförderung und Boni kumulierbar sind.

Module der Wärmepumpen-Förderung



Die Module der Wärmepumpenförderungen sind kombinierbar, allerdings nur bis zum Höchstfördersatz von 70%.

Die maximalen, förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei:

- 30000 Euro für ein Einfamilienhaus
- plus 10000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit
- plus 3000 Euro ab der 7. Wohneinheit

Zur Veranschaulichung hier Beispiele aus der Praxis

1

Basisförderung

z.B. Tausch Gas- oder Ölkessel, weniger als 20 Jahre alt

alt 25% **neu 30%**

2

Heizungstausch mit einem mehr als 20 Jahre altem Gas- oder Ölkessel

alt 35% **neu 50%**

3

Heizungstausch mit einem mehr als 20 Jahre altem Gas- oder Ölkessel und Luft-Wasser-WP mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme

alt 40% **neu 55%**

4

Heizungstausch mit einem weniger als 20 Jahre altem Gas- oder Ölkessel
+ Einkommen unter 40 000 €/Jahr

alt 25% **neu 60%**

5

Heizungstausch mit einem mehr als 20 Jahre altem Gas- oder Ölkessel
+ Einkommen unter 40 000 €/Jahr

alt 35% **neu 70%**

Im Vergleich: die alten Zuschüsse gegenüber den neuen Förderungen je nach Anwendungsfall.
Bitte beachten: Es gilt immer die 30.000 Euro Obergrenze für ein Einfamilienhaus



09/2023

Inhalt urheberrechtlich geschützt.
Kopien und anderweitige Nutzung
nur mit vorheriger Zustimmung.
Änderungen vorbehalten.

Viessmann Deutschland GmbH
35107 Allendorf (Eder)
Telefon 06452 70-0
www.viessmann.de